

# Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Vermögensanlagengesetz der Bürgersonnenenergie Unsleben GmbH & Co. KG

## **Hinweis:**

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand des VIB: 05.04.2024

Anzahl der seit der Erstellung vorgenommenen Aktualisierungen:0

<b>1</b>	Art der Vermögensanlage	Kommanditanteile, die eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin gewähren
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgersonnenenergie Unsleben
<b>2</b>	Anbieterin der Vermögensanlage	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach Sitz: Markt Erlbach; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 9340
	Emittentin der Vermögensanlage	Bürgersonnenenergie Unsleben GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach Postanschrift: Postfach 28, 91457 Markt Erlbach Sitz: Markt Erlbach; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 11977
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Errichtung und selbständiger Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Unsleben, Landkreis Rhön-Grabfeld, Bayern.
<b>3</b>	Anlagestrategie	Errichtung und selbständiger Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Unsleben, Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von Strom erzielt werden.
	Anlagepolitik	Einsatz der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage sowie Fremdkapital für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage und den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz.
	Anlageobjekt	<p>Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 11,5 MWp (hierin nur „Photovoltaikanlage“ genannt) einschließlich Kabeltrasse bis zur Zählstation und technischen Einrichtungen für den Netzanschluss. Die Photovoltaikanlage wird in der Gemeinde Unsleben, Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, Bayern, Bundesrepublik Deutschland auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1448, 1449, 1450, 1454, 1455, 1457 und 1458, Gemarkung Unsleben, 97618 Unsleben, errichtet. Es handelt sich um zusammenhängende Grundstücke. Die Photovoltaikanlage erzeugt Strom aus Sonnenenergie (Erzeugungsart). Installiert werden Module des Herstellers CSI Solar Co. Ltd (Canadian Solar) (Typ: BiHiKu7 Bifacial Mono Perc 660) und Wechselrichter des Herstellers Huawei Technologies Co. Ltd (Typ: SUN2000-330KTL-H1/H2). Es handelt sich um eine Neuanlage. Die Netzanbindungsvoraussetzungen, die mindestens vorliegen müssen, bestehen in einem Anschluss an eine 110 kV Leitung über die Umspannanlage Wülfershausen a. d. Saale und einer vorgelagerten Zählstation. Diese Voraussetzungen liegen noch nicht vor. Es wurde mit der Errichtung der Photovoltaikanlage bereits begonnen. Die Unterkonstruktion ist zu 50% fertiggestellt. Die Kabeltrasse ist bereits vollständig fertiggestellt. Die Zins- und Rückzahlungen werden prognosegemäß ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.</p> <p>Die Emittentin hat über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts folgende Verträge geschlossen: Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer von Standortgrundstücke vom 13.04.2022 sowie Gestattungsvertrag dem Bewirtschafter dieser Grundstücke vom 04.10.2023 für die Nutzung der Grundstücke als Photovoltaikstandort, als Standort einer Übergabestation, zum Wege-ausbau, zur Anlage von Ausgleichsflächen und zur Kabelverlegung; Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Kabelverlegung, abgeschlossen zwischen dem 28.04.2023 und dem 13.09.2023; Grundstückskaufvertrag mit den Eigentümern eines der Standortgrundstücke vom 17.10.2023; Darlehensverträge zur Zwischen- und Endfinanzierung mit der Sparkasse im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 20.10.2023; Generalunternehmervertrag mit der WWS Projektbau GmbH &amp; Co. KG vom 06.11.2023 mit 1. Nachtrag vom 09.02.2024; Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag für die Photovoltaikanlage mit der Wust – Wind &amp; Sonne GmbH &amp; Co. KG vom 06.02.2024; Prospekterstellungsvertrag mit der Wust – Wind &amp; Sonne GmbH &amp; Co. KG vom 11.01.2024; Vermittlungsvertrag mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH &amp; Co. KG vom 04.03.2024; Vertrag über den Anschluss am Umspannwerk für die Stromeinspeisung mit der WWS Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG vom 31.10.2023; Städtebaulichen Vertrag und Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen in öffentlichen Wegen mit der Gemeinde Unsleben vom 27.06.2022.</p> <p>Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen 6.514.000 Euro. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind hierfür nicht allein ausreichend. Neben den Nettoeinnahmen in Höhe von 1.439.000 Euro (Emissionsvolumen nach Ziffer 6 abzgl. der Kosten und Provisionen nach Ziffer 9) und der Einlage der Gründungskommanditisten in Höhe von 15.000 Euro wird daher Fremdkapital in Höhe von 5.060.000 Euro aufgenommen.</p>
<b>4</b>	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2043. Die Vermögensanlage ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2043. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Laufzeit beträgt somit mehr als 24 Monate und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.
	Konditionen der Zins- und Rückzahlung	<p>Die Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung, auch Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Im Verkaufsprospekt und in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.</p> <p>Die Gesellschafter beschließen jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen. Die Ausschüttungen erfolgen unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen.</p>
<b>5</b>	Risiken der Vermögensanlage	Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Das wirtschaftliche Ergebnis der Investition und damit

		auch das Ergebnis der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Weder der Anbieter noch die Emittentin können Höhe und Zeitpunkt von Ausschüttungen daher zusichern oder garantieren. Der Anleger sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt und erläutert werden. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich deswegen auf die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.																						
	Maximalrisiko	Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen hierfür des Anlegers nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.																						
	Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.																						
	Haftungsrisiko	Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Haftenlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden. Die Kommanditisten sind ferner zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Ferner besteht das Risiko der Nachhaftung, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin. In den genannten Fällen muss der Anleger Zahlungen aus seinen sonstigen Vermögen erbringen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.																						
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt 1.515.000 Euro.																						
	Art und Anzahl der Anteile	Angeboten werden Kommanditeile. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Kommanditeinlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 303 Anteilen.																						
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses beträgt 17.560 %.																						
8	Aussichten für vertragsgemäße Zins- und Rückzahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Feste Verzinsungen werden nicht versprochen. Die Anbieterin hat eine Prognoserechnung vorgenommen, die im Verkaufsprospekt dargestellt ist. Die Prognoserechnung stellt die für die Zukunft prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der Emittentin dar. Darauf basieren die prognostizierten Auszahlungen, die je nach Entwicklung der Emittentin variieren können. Folgende Auszahlungen werden bei neutralen Marktbedingungen prognostiziert:																						
	Gesamtauszahlungen	Bis zum Ende der angenommenen Laufzeit werden Gesamtauszahlungen (einschließlich der Rückzahlung der Einlage) von 304 % der Einlage vor Steuern erwartet. Die Auszahlungen erfolgen als laufende Auszahlungen. Eine Schlussauszahlung ist nicht vorgesehen.																						
	Laufende Auszahlungen	Die laufenden jährlichen Auszahlungen sind wie folgt prognostiziert, wobei die Auszahlungen jeweils im Folgejahr geleistet werden:																						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>2024</th> <th>2025-2029</th> <th>2030-2033</th> <th>2034-2035</th> <th>2036</th> <th>2037-2040</th> <th>2041</th> <th>2042</th> <th>2043</th> <th>2044-2048</th> <th>2049</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2 %</td> <td>3 %</td> <td>4 %</td> <td>6 %</td> <td>7 %</td> <td>8 %</td> <td>10 %</td> <td>18 %</td> <td>22 %</td> <td>28 %</td> <td>30 %</td> </tr> </tbody> </table>	2024	2025-2029	2030-2033	2034-2035	2036	2037-2040	2041	2042	2043	2044-2048	2049	2 %	3 %	4 %	6 %	7 %	8 %	10 %	18 %	22 %	28 %	30 %
2024	2025-2029	2030-2033	2034-2035	2036	2037-2040	2041	2042	2043	2044-2048	2049														
2 %	3 %	4 %	6 %	7 %	8 %	10 %	18 %	22 %	28 %	30 %														
	Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen (Sensitivitätsanalyse)	Die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaik). Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Photovoltaikanlagen (insbesondere Umweltauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Sonneneinstrahlung) beeinflusst.  Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Photovoltaikanlagen besser entwickelt als angenommen, hat dies positive Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Photovoltaikanlagen neutral entwickelt, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Photovoltaikanlagen schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).																						
9	Kosten und Provisionen	Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen zusammen, die der Emittentin und dem Anleger entstehen, und die über den dem Anleger entstehenden Erwerbspreis der Vermögensanlage (mind.																						

		5.000 Euro) hinausgehen. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung hierzu ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.
	Kosten und Provisionen der Emittentin	Bei der Emittentin fallen in Verbindung mit der Vermögensanlage Vergütungen und Nebenkosten in Höhe von insgesamt 76.000 Euro an. Es handelt es sich um Kosten für die Konzeption und Prospekterstellung sowie die Kosten der Eigenkapitalvermittlung, die an den Vertriebspartner geleistet werden.
	Einzelfallbedingte Kosten beim Anleger	Einzelfallbedingt können dem Anleger individuelle Kosten entstehen für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) oder für Verzugszinsen oder weitergehender Schadensersatzansprüche, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen. Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Photovoltaikanlage und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet. Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Geschäftsanteils sowie der Handelsregisteränderung zu tragen. Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Die Höhe der vorgenannten Kosten ist nicht bezifferbar.
10	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage zielt	Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2043 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100% der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 29 f. des Verkaufsprospekts und auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 29 bis 43 des Verkaufsprospekts wird verwiesen. Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.
11	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Vorliegend handelt es sich nicht um eine zur Immobilienfinanzierung veräußerte Vermögensanlage, so dass Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche nicht zu tätigen sind.
12	Nachschusspflichten	Eine Nachschusspflicht i.S.v. § 5b Abs. 1 Vermögensanlagengesetz besteht nicht.
13	Mittelverwendungskontrolleur	Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes ist nicht erforderlich ist. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur
14	Kein Blindpool-Modell	Es liegt kein Blindpool-Modell i.S.v. § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
<b>Gesetzliche Hinweise</b>		
	Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
	Bezug des Verkaufsprospektes und des VIB	Der Verkaufsprospekt vom 05.04.2024 einschließlich etwaiger Nachträge sowie dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) können abgerufen werden unter <a href="http://www.wust-wind-sonne.de">www.wust-wind-sonne.de</a> oder kostenlos angefordert werden bei: <b>BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH &amp; Co. KG</b> , Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
	Bezug des letzten offengelegten Jahresabschlusses	Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ab dem Jahr 2023 können nach der Offenlegung bei der BürgerSonnenenergie Unsleben GmbH & Co. KG kostenlos angefordert und nach ihrer künftigen Veröffentlichung im Unternehmensregister abgerufen werden ( <a href="http://www.unternehmensregister.de">www.unternehmensregister.de</a> ).
	Anlageentscheidung	Anleger sollten ihre etwaige Anlageentscheidung bezüglich der Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes zu dieser Vermögensanlage stützen.
	Ansprüche	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf S. 1 vor Vertragsschluss		
Ort, Datum	Vor- und Familienname des Anlegers	Unterschrift (Vor- und Familienname)